

724

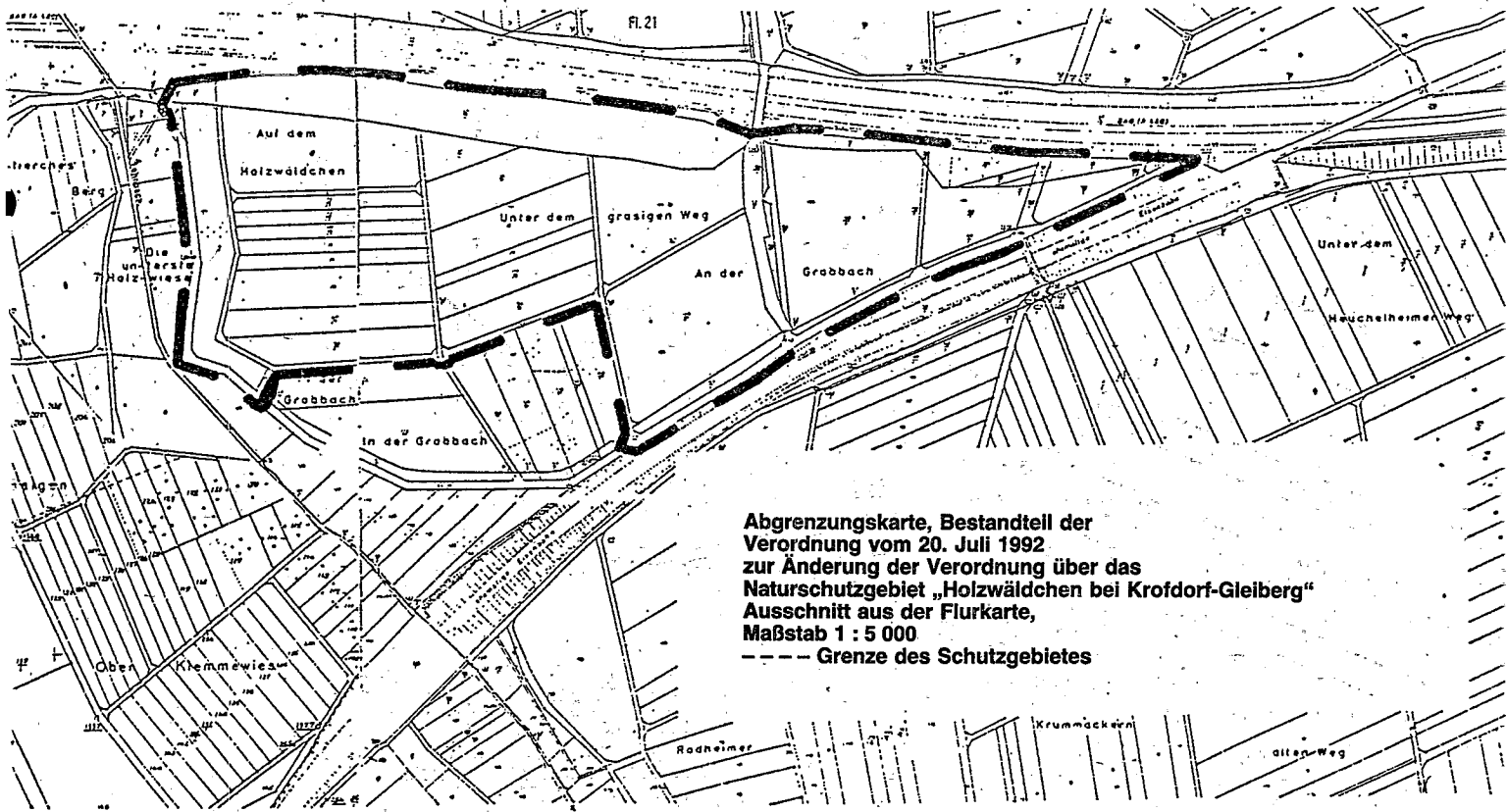
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 2

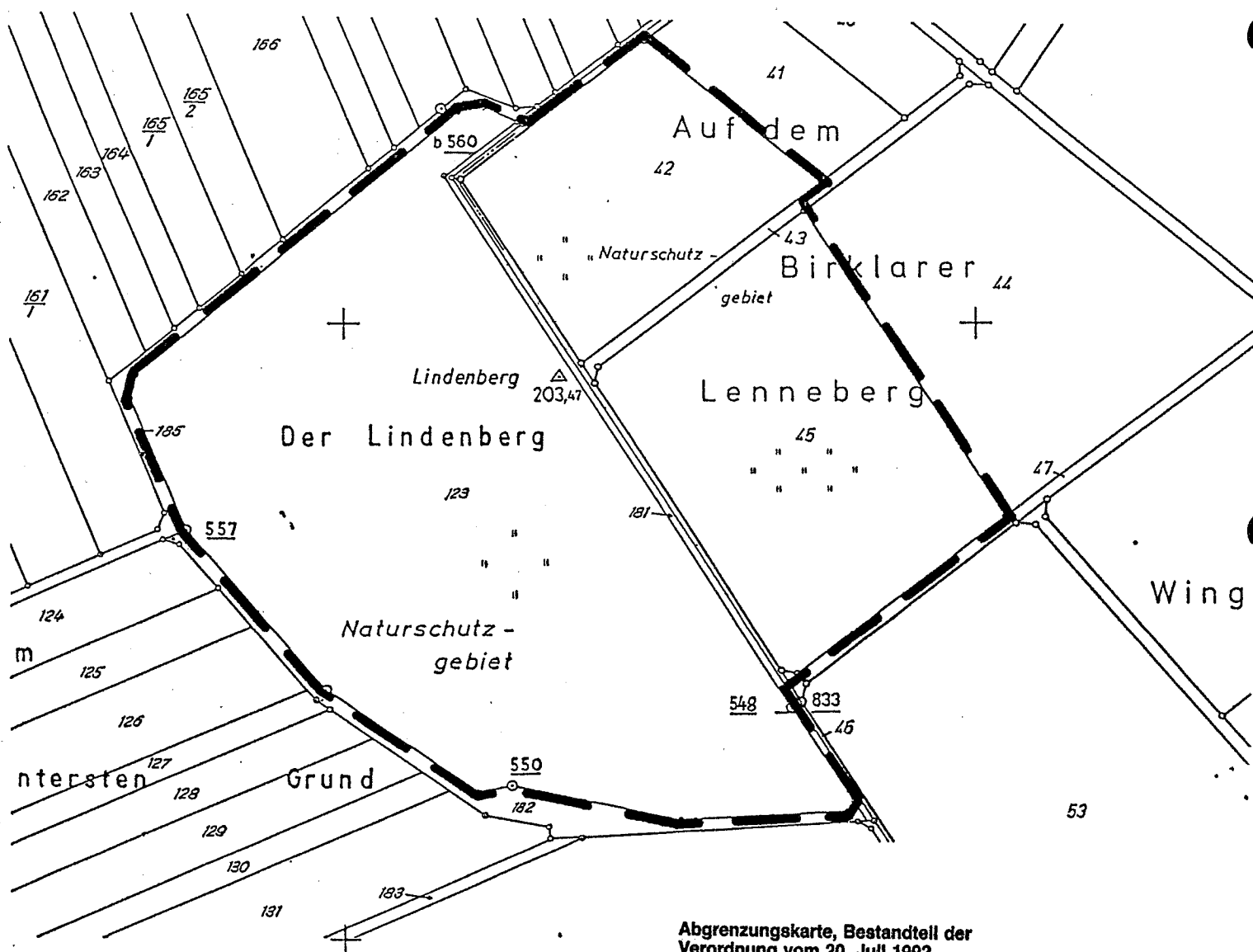
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“ vom 6. Juli 1983 (StAnz. S. 1529) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der
Verordnung vom 20. Juli 1992
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 2 000
----- Grenze des Schutzgebietes

868 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 1. Juli 1983

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Halger, mit Ausnahme der Stadtteile Allendorf, Dillbrecht, Fellerdilln, Flammersbach, Seelbach, Langenaubach, Niederroßbach, Oberroßbach, Offdilln, Rodenbach, Sechshelden, Steinbach und Weidelbach, aus Anlaß des Lukasmarktes am Sonntag, 23. Oktober 1983, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1983 in Kraft.

Gießen, 1. Juli 1983

Der Regierungspräsident
gez. Müller *StAnz. 30/1983 S. 1529*

869

Auflösung des Viehversicherungsvereins, Heuchelheim

Der Viehversicherungsverein, Heuchelheim, hat durch seine Jahreshauptversammlung am 2. März 1983 die Auflösung mit Wirkung vom 2. März 1983 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 29. Juni 1983

Der Regierungspräsident
II 25d04/15 — (1) — 18
StAnz. 30/1983 S. 1529

870

Wohnplatzverzeichnis

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Wettenberg, Landkreis Gießen

Auf Antrag der Gemeinde Wettenberg, Landkreis Gießen, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

- „Am Schwalbenrain“
- „Forsth. Waldhaus“
- „Blindbühl“
- „Erlental“

873 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“ vom 6. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der „Lindenberg bei Birklar“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Lindenberg bei Birklar“ besteht aus den Grundstücken Flur 4 Nr. 42, 43 tlw., 45 und 46 tlw. in der Gemarkung Langsdorf sowie aus den Grundstücken Flur 3 Nr. 123 und 181 tlw. in der Gemarkung Birklar der Stadt Lich im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 4,7125 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 7. Juli 1983

Der Regierungspräsident
I 2 a — 3 k 08 11 — 07
StAnz. 30/1983 S. 1529

871

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 13. Januar 1983 (StAnz. S. 400)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizeidienstausweis Nr. 25-127 ist wiedergefunden worden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Gießen, 6. Juli 1983

Der Regierungspräsident
I 3 S — 7 d 14 01 — 2
StAnz. 30/1983 S. 1529

872

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis, vom 6. Juli 1983

Unter Bezugnahme auf Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

Verbot der Prostitution

Im Gebiet der Stadt Homberg (Efze) ist es verboten, der Prostitution nachzugeben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

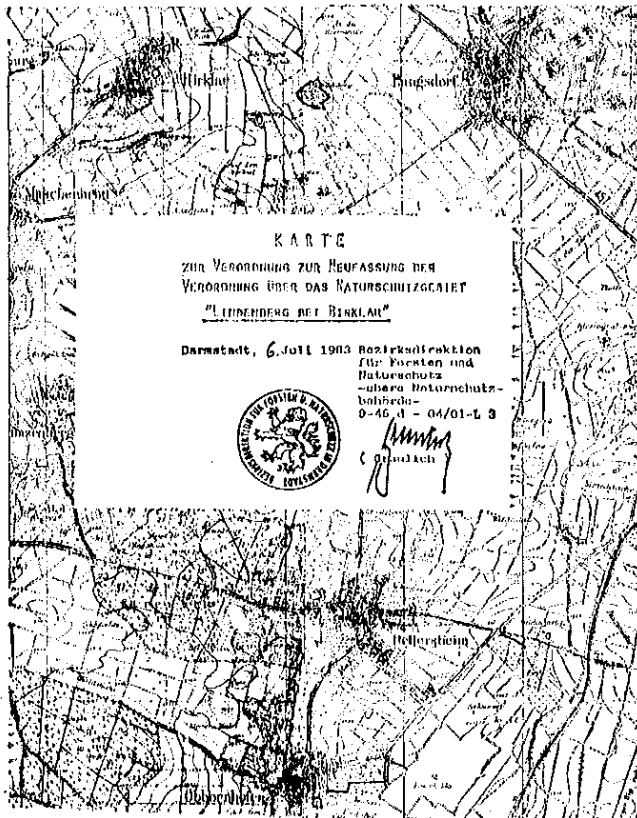
Kassel, 6. Juli 1983

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Krug *StAnz. 30/1983 S. 1529*

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
13. auf Wiesen oder Weiden zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. das Gebiet zu beweiden.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Beweidung mit Schafen, nicht jedoch die Koppelschafhaltung.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder besetzt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. auf Wiesen oder Weiden düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. das Gebiet beweidet (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lindenberg“ in der Gemarkung Birkelau, Landkreis Gießen, vom 24. Januar 1940 (Hess. RegBl. S. 5) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. Juli 1983

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. Graulich

StAnz. 30/1983 S. 1530

BUCHBESPRECHUNGEN

Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 1983 im Lande Hessen. Von Reg. Dir. Wolfgang H a n n a p p e l, stellv. Landeswahlleiter, und Reg. Dir. Rolf M e i e r s mit einem Vorwort von Ministerialdirig. Peter B e c k m a n n, Landeswahlleiter. 1983, 122 S., DIN A 4, 28,- DM (Mengenpreis). Deutscher Gemeindeverlag, 0500 Mainz 42.

Der Wahlleitfaden — inzwischen eine Institution, die keiner eingehenden Vorstellung mehr bedarf — liegt für die vorgezogenen Landtagswahlen im Lande Hessen am 25. September 1983 vor.

Dieses Anleitungsbuch gibt wieder ausführlich und verständlich Hinweise und Auskunft für den Praktiker. Der übersichtliche Aufbau

und die mit Randnummern versehene Gliederung erleichtern das Auffinden der Rechtsvorschriften; alle Rechtsgrundlagen sind aufgeführt. Wichtige Neuerungen dieses Leitfadens sind vor allem die Darstellung des neuen Hessischen Meldegesetzes sowie die Berücksichtigung aktueller praktischer Erfahrungen aus der Landtagswahl 1982 und der Bundestagswahl 1983.

Als zusätzliche Arbeitserleichterung für die Wahlbehörden wird dem Leitfaden erstmals eine Zeittafel (Buchzelchen) beigelegt, die auf einen Blick genaue Auskunft über die von dem 45. Tag vor der Wahl an zu beachtenden Termine durch Angabe des jeweiligen Datums ermöglicht.

Regierungsdirektor Peter L e i m b e r t